

5. *Die verschiedenen Eigenschaften des Verbrechens werden im Tatbestand nicht durch einzelne besondere Tatbestandsmerkmale widergespiegelt, sondern durch den Tatbestand als Ganzes.* Der Tatbestand als der gesetzliche Begriff eines bestimmten Verbrechens beschreibt durch seine einzelnen Merkmale die verschiedenen Umstände des Verbrechens und charakterisiert durch die Gesamtheit der Tatbestandsmerkmale gleichzeitig sämtliche Eigenschaften des Verbrechens. Eine Handlung kann daher nur dann verbrecherischen Charakter haben, d. h. sowohl gesellschaftsgefährlich, moralisch-politisch verwerflich, rechtswidrig als auch strafbar sein, wenn *sie allen Merkmalen eines bestimmten Tatbestandes entspricht* (Tatbestandsmäßigkeit). Es ist daher falsch, nach Tatbestandsmerkmalen zu suchen, die nur die Gefährlichkeit, Verwerflichkeit, Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit der Handlung beschreiben würden, wie es gleichermaßen verfehlt ist, die verschiedenen Eigenschaften des Verbrechens als Tatbestandsmerkmale zu bezeichnen.

So ist das Wort „gefährdet“ im § 1 Abs. 1 WStVO keineswegs ein besonderer Begriff, der lediglich die Gesellschaftsgefährlichkeit beschreibt, sondern vielmehr ein Tatbestandsmerkmal, das auf der objektiven Seite dieses Verbrechens eine bestimmte Schwere erfordert. Ähnlich ist es mit der Verwendung der Begriffe „rechtswidrig“, „gesetzwidrig“, „ohne Befugnis“, „ohne Erlaubnis“, „unbefugt“ usw. in einzelnen speziellen Verbrechenstatbeständen. Auch sie stellen nur eine besondere Charakteristik einzelner Elemente des Verbrechens, meistens der objektiven Seite des Verbrechens dar.

Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik erklärt nur gesellschaftsgefährliche und moralisch-politisch verwerfliche Handlungen zu rechtswidrigen und strafbaren Handlungen. Deshalb kann eine Handlung nur *tatbestandsmäßig* sein, wenn sie sämtliche Eigenschaften aufweist. Es kann also keine tatbestandsmäßige Handlung geben, die nicht gesellschaftsgefährlich, verwerflich, rechtswidrig oder strafbar wäre. Ein Widerspruch zwischen der juristischen Form einer Handlung (ihrer Tatbestandsmäßigkeit) und ihrem Inhalt (d. h. den Eigenschaften) dergestalt, daß eine Handlung zwar tatbestandsmäßig, aber z. B. nicht gesellschaftsgefährlich oder nicht rechtswidrig wäre, ist unmöglich.

Eine Handlung ist nicht tatbestandsmäßig und weist demgemäß auch keine verbrecherischen Eigenschaften auf, wenn es an einem Element